

**SATZUNG des
Förderverein der Gemeinschafts-Grundschule Laurensberg e.V.
Geänderte Fassung vom 30.5.2001¹⁾**

§ I Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Gemeinschafts-Grundschule Laurensberg e.V. ".
2. Er hat seinen Sitz in Aachen-Laurensberg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen unter VR 2573 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ II Ziele des Vereins

1. Der Förderverein hat die Aufgabe, ausschließlich alle schulischen Belange der GGS-Laurensberg zu fördern und unterstützen, insbesondere durch:
 - Unterstützen der Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Schülern und Eltern durch das zur Verfügung stellen von Materialien und Finanzen
 - Ermöglichen zusätzlicher Anschaffungen für den schulischen Betrieb, die der Schulträger nicht anschaffen muß
 - Unterstützen von Klassenfahrten (insbesondere für sozial schwächere Schüler), Schulfeste, Sportfeste (Preise und Pokale) und Arbeitsgemeinschaften
 - Ansprechen von Firmen, Institutionen und Privatleuten zur finanziellen Unterstützung des Fördervereins
 - Entgegennehmen von steuerlich absetzbaren Spenden von Firmen, Institutionen oder Privatleuten, da der zu gründende Förderverein die Anerkennung der Gemeinnützigkeit anstrebt
 - materielles Unterstützen der Gestaltung der Schule (Klassenräume, Schulhof usw.)
 - Unbürokratische Unterstützung bei Bedürftigkeiten der Schule oder einzelner Schüler.
2. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 51 der Abgabenverordnung von 1977 und der diese Vorschriften ergänzenden oder ersetzenden Vorschriften, und zwar insbesondere durch Unterstützung und Förderung der GGS-Laurensberg bei Durchführung der dieser obliegenden Aufgaben. Die Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ III Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, ohne Rücksicht auf Religion, Hautfarbe oder Nationalität. Bei jugendlichen Bewerbern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Bewerber erkennen die Satzung an.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Kündigung beim Vorstand bis zum 30.11. jeden Jahres zum Jahresende.
 - b) durch Tod
 - c) durch Verlust per Vorstandsbeschluß, wenn das Mitglied dem Zweck des Vereins zuwider handelt
 - d) bei wiederholter Abmahnung des Beitrages spätestens zum 30.06. des JahresBei einer Beendigung steht der eingezahlte Beitrag dem Verein zur Verfügung.

§ IV Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens 10,00 EUR¹⁾. Er kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung erhöht werden und ist vom Mitglied jährlich bis zum 1.Februar zu überweisen, oder kann durch Einzugsermächtigung erhoben werden.

§ V Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ VI Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) mindestens einem Beisitzer sowie als geborenen Mitgliedern
 - f) einem/einer von der Schule benannten Lehrer/in
 - g) dem/der Schulpflegschaftsvorsitzenden
3. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

4. Der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassierer sind Geschäftsführer des Vereins im Sinne des BGB. Der Vorsitzende ist jeweils mit einem der beiden anderen Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der Kassierer nimmt Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für den Verein darf er nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden leisten.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern, wobei der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende sowie der Kassierer anwesend sein müssen. Bei Abstimmung gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied aus der Mitgliederversammlung als Ersatz wählen.
8. Einladungen zu Vorstandssitzung müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor der Sitzung an die Vorstandsmitglieder ergangen sein. Sie erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden.
9. Der Vorstand legt auf der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht vor. Er gibt insbesondere Auskunft über geleistete Zahlung aus dem Vereinsvermögen (Jahresabschluß) und berichtet über beabsichtigte Geldverwendungen.
10. (durch §VI Abs. 2f und 2g ersetzt)

§ VII Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins.
2. Sie setzt sich aus den Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 zusammen.
3. Die Mitgliederversammlung wird einberufen:
 - a) auf Beschluß des Vorstandes, jedoch mindestens einmal im Jahr
 - b) auf Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder
4. Die Einladung muß schriftlich mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
5. Die Tagesordnung umfaßt folgend Punkte:
 - a) Verlesen und Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
 - b) Anträge
 - c) Jahresbericht
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes

- f) fällige Neuwahlen
- g) Verschiedenes
6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Änderung der Satzung bzw. Auflösung des Vereins bedarf der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wenn diese Punkte Inhalt der Tagesordnung waren. Anderenfalls bedarf es einer gesonderten Einladung.
8. Bei der Mitgliederversammlung müssen wenigstens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sein.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ VIII Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte über die Tätigkeit des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl von 2 Kassenprüfern
- e) die Beschlußfassung über die Anträge

§ IX Auflösung und Abwicklung

1. Der Verein wird aufgelöst durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrei St. Laurentius, Aachen-Laurensberg, die das Vermögen unmittelbar für schulische Belange der GGS-Laurensberg zu verwenden hat. Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und der Schulleiter eingesetzt.

§ X Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Amtsregister der Stadt Aachen in Kraft. Sie wurde der Versammlung vom 26. April 1988 vorgelegt und genehmigt.

Aachen, den 26. April 1988

^{*)} Die mit ^{*)} gekennzeichnete Passage wurde von der Mitgliederversammlung am 30.5.2001 als Änderung beschlossen.